

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Auswirkungen der Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung auf Thüringen - nachgefragt**

Im Anschluss an die Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2835 in Drucksache 7/5126 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4299** vom 23. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2023 beantwortet:

1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit März 2022 bekannt, in denen Mieter/Vermieter/Gebäudeeigentümer gegen die Verordnung über Heizkostenabrechnung wegen Datenschutzverstößen vor Gericht klagten oder sich an die Landesregierung wandten?
2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit März 2022 bekannt, in denen Mieter gegen den Vermieter/Gebäudeeigentümer wegen Verletzung der Installationspflicht und/oder der Informationspflicht klagten oder sich an die Landesregierung wandten?
3. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit März 2022 bekannt, in denen Mieter/Vermieter/Gebäudeeigentümer gegen die Verordnung zum Beispiel wegen Mehrkosten vor Gericht klagten oder sich diesbezüglich an die Landesregierung wandten?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten oder anderweitige Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2835 in Drucksache 7/5126 zum möglichen bürokratischen Mehraufwand durch die Verordnungsänderung?

Antwort:

Hinsichtlich des bürokratischen Aufwands unter anderem für die Landesregierung liegen seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2835 keine neuen Erkenntnisse vor.

5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2835 in Drucksache 7/5126 zum Zeitpunkt der Evaluierung der Verordnungsänderung, sieht sie den Bedarf einer früheren Evaluierung, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Vor dem Hintergrund, dass laut der Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung die notwendigen Nachrüstungen bis Ende des Jahres 2026 vorgenommen werden müssen, hält die Landesregierung den Zeitpunkt der Evaluierung von drei Jahren nach dem 1. Dezember 2021 nach wie vor für angemessen.

Die Evaluierung zu einem früheren Zeitpunkt dürfte aufgrund des Nachrüstungszeitraums bis Ende des Jahres 2026 zu einer möglichen Fehleinschätzung führen, da zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch nicht genügend auswertbare Daten zur Verfügung stehen.

6. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob eventuell entstehende Mehrkosten auf den Mieter umgeschlagen werden, und welche Auffassung vertritt sie dazu?
7. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Höhe eventueller monatlicher oder jährlicher Mehrkosten für Wohnungsgesellschaften et cetera vor?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Nachfrage teilte der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. mit, dass die direkt anfallenden Kosten aus der unterjährigen Verbrauchsinformation der Mieter von diesen auch getragen werden müssten (§ 2 Nr. 4 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten). Dazu gehörten unter anderem die Kosten der Messdienstleistungsunternehmen, die die Daten zur Verfügung stellen und gemäß der Verordnung aufbereiten sowie diese Information verpflichtend an den Mieter weitergeben. Diese Kosten können laut dem Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. für den Mieter zwischen 15 und 100 Euro pro Jahr betragen, stark abhängig vom Weg der zur Bereitstellung. Insoweit kann die Landesregierung keine konkrete Aussage hinsichtlich der für den einzelnen Mieter entstehenden Mehrkosten treffen. Zudem soll dadurch der Anbieterwechsel erleichtert werden.

Hinsichtlich des Mehraufwands für die Wohnungsunternehmen teilte der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. weiterhin mit, dass sich diese Kosten nicht konkret beziffern lassen.

8. Welche wettbewerbsfördernde Wirkung liegt nach Auffassung der Landesregierung durch die geänderte Verordnung vor und sieht sie diese Wirkung als gegeben an?

Antwort:

Laut der Begründung der Verordnung über Heizkostenabrechnung werden die Empfehlungen des Bundeskartellamts zur Stärkung des Wettbewerbs im Bereich des Submeterings, soweit sie die Heizkostenverordnung betreffen, umgesetzt. So soll sich durch die Möglichkeit der automatischen Zählerablesung der Verwaltungsaufwand gegenüber der manuellen Ablesung verringern.

Laut der Verordnungsbegründung würde die bisher fehlende Interoperabilität der fernablesbaren Zähler beziehungsweise Heizkostenverteiler nach der Untersuchung des Bundeskartellamts den Wechsel zwischen den Anbietern von Ablesedienstleistungen erschweren und folglich ein Wettbewerbshindernis darstellen. Inwieweit diese Wirkung in der Praxis bislang eingetreten ist, kann durch die Landesregierung nicht eingeschätzt werden.

9. Wann hat nach Kenntnis der Landesregierung das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) technische Vorgaben zur Gewährleistung von Interoperabilität, Datenschutz und Datensicherheit entwickelt und wie viele Zertifikate hat das BSI für Vermieter/Eigentümer et cetera in Thüringen, die die Übereinstimmung einer Ausstattung mit diesen Vorgaben bestätigen, ausgestellt?

Antwort:

Die Anforderungen an die Interoperabilität der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems wurden durch das BSI in der Technischen Richtlinie BSI TR-03109-1 in der Version 1.1 im September 2021 festgelegt.

Hinsichtlich der Zahl der ausgestellten Zertifikate teilte das BSI auf Nachfrage mit, dass drei Smart-Meter-Gateway-Hersteller (PPC, EMH und Theben) erfolgreich das Zertifizierungsverfahren nach der TR-03109-1 Version 1.1 durchlaufen haben.

10. In welchem Umfang und zu welchen Kosten muss der Verantwortliche nach Kenntnis der Landesregierung Ablesedaten vor Missbrauch und unerlaubtem Datenzugriff schützen und gibt es diesbezüglich nach Kenntnis der Landesregierung Klagen oder haben sich Verantwortliche diesbezüglich an die Landesregierung gewandt und wenn ja, wann?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da dies dem jeweiligen Verantwortlichen selbst obliegt. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/2835 in Drucksache 7/5126 verwiesen.

Diesbezügliche Klagen sind der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt.

Karawanskij  
Ministerin